

Befundung und Bewertung schon vorhandener Röntgenaufnahmen (§ 43 Abs 1 Z 12 lit a GebAG)

Dem ärztlichen Sachverständigen steht für die Befundung und Beurteilung von Röntgenbildern zusätzlich zur Honorierung nach § 43 Abs 1 Z 1 GebAG auch dann der volle Ansatz nach § 43 Abs 1 Z 12 lit a GebAG zu, wenn er die Röntgenaufnahmen nicht selbst gemacht hat.

OLG Wien vom 25. März 2008, 21 Bs 79/08h

Mit dem angefochtenen Beschluss bestimmte das Erstgericht die Gebühren des Sachverständigen Dr. N. N. für die Erstattung eines schriftlichen Gutachtens mit insgesamt € 366,60 und wies das Mehrbegehren von € 9,- mit der Begründung ab, dass der Sachverständige für die Befundung von Röntgenbildern gemäß § 43 Abs 1 Z 12 lit a GebAG € 30,30 geltend gemacht habe, ihm aber ausgehend von der Bestimmung des § 49 Abs 3 Z 2 lit a GebAG, wonach, wenn Befund und Gutachten von verschiedenen Sachverständigen stammen, dem Sachverständigen, der das Gutachten abgegeben hat, drei Viertel gebühren, daher nur drei Viertel des in § 43 Abs 1 Z 12 lit a GebAG aufgelisteten Betrages von € 30,30, sohin € 22,73 zustünden.

Gegen den abweislichen Teil dieses Beschlusses richtet sich die zulässig und rechtzeitig erhobene Beschwerde des Sachverständigen, in der dieser zahlreiche Entscheidungen des Oberlandesgerichts Wien anführt, in denen dem Sachverständigen die gesamte Gebühr zugesprochen wurde, unabhängig davon, ob dieser das Röntgenbild selbst angefertigt hat oder nicht. Außerdem verweist der Beschwerdeführer darauf, dass er gemäß der Bestimmung des § 43 Abs 1 Z 12 lit a GebAG für jede befundete und gutachterlich ausgewertete Röntgenaufnahme (gegenständlich insgesamt zwei) eine Gebühr für Mühewaltung hätte ansprechen können, er habe in der Gebührennote im Hinblick darauf, dass Befundung und Gutachtung sich auf eine Körperregion bezogen haben, ohnedies lediglich die Gebühr für eine Röntgenaufnahme geltend gemacht und somit bereits einen kostengünstigeren Ansatz gewählt. Er ersuche daher um Bestimmung zumindest der angesprochenen Gebühr, alternativ – der Rechtsansicht des Erstgerichts folgend – für die eingesehenen und befundeten zwei Aufnahmen einen Betrag von zweimal € 22,73, insgesamt somit € 45,46 zuzüglich 20% USt.

Dem Sachverständigen ist in seinem Primärbegehren Berechtigung nicht abzusprechen.

Denn nach den vom Beschwerdeführer zitierten und weiteren Entscheidungen des Oberlandesgerichts Wien (s. *Krammer/Schmidt*³ § 43 GebAG ua E 26, 27 und 28) steht dem Sachverständigen zusätzlich zur Honorierung nach § 43 Abs 1 GebAG auch die Entlohnung nach Z 12 leg cit auch dann zu, wenn er die Röntgenaufnahmen nicht selbst vorgenommen hat, was nur einen Teil der Befundaufnahme darstellt, weil zu dieser weiters „die Besichtigung der betreffenden Sache“ (§ 362 Abs 1 ZPO) gehört; gerade sie mache aber einen wesentlichen Teil der Befundaufnahme aus, die ein entsprechendes Fachwissen erfordert und Grundlage für die Auswertung des Befundes im anschließenden Gutachten ist. Somit ist die Beschreibung und Beurteilung von Röntgenbildern nicht inhaltsgleich mit der körperlichen Untersuchung und dem damit erhobenen Befund.

Dementsprechend kann die gegenteilige, teilweise auch vom Oberlandesgericht Wien in Entscheidungen geäußerte, auf § 49 Abs 3 GebAG gestützte Rechtsansicht (s. insb E 30 und 33 aaO) nicht überzeugen, zumal im vorliegenden Fall nicht ein weiterer Sachverständiger mit einer Röntgenuntersuchung (und somit

der Erstellung eines Hilfsbefundes bzw. -gutachtens) beauftragt wurde, dem weitere Gebühren zustünden, sondern der Beschwerdeführer bereits vorhandene Röntgenaufnahmen (angefertigt in den Krankenhäusern SMZ und Meidling) eingesehen, beschrieben und beurteilt hat, sodass ihm sehr wohl neben der Gebühr nach § 43 Abs 1 Z 1 GebAG auch jene nach Z 12 lit a leg cit zusteht.

Es war daher in Stattgebung der Beschwerde spruchgemäß zu entscheiden (einer weiteren Honorierung einer zweiten Röntgenaufnahme stand die mangelnde Geltendmachung in der Gebührennote entgegen).